



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

47. Jahrgang

Wesel, 16. August 2022

Nr. 33

S. 1 - 6

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Wesel** **2**

Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Wesel

Der Landrat des Kreises Wesel als Untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 18 Abs. 1 WHG i.V.m. § 20 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern im gesamten Gebiet des Kreises Wesel wird untersagt. Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen von Handgefäßen.

2. Die Untersagung gilt auch für die Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im gesamten Gebiet des Kreises Wesel. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
3. Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern und die Untersagung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.
4. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind §§ 18 Abs. 1, 100 Abs. 1 WHG i.V.m. §§ 20, 21, LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 3, 115 und 117 Abs. 2 LWG NRW vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NW S. 926) in

Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV NW Seite 268).

Das zuständige Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 19.07.2022 die Zuständigkeit zum Erlass einer Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs für die Gewässer 2. Ordnung auf dem Gebiet des Kreises Wesel gem. § 117 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW von der Bezirksregierung Düsseldorf auf den Kreis Wesel übertragen.

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in diesem Jahr sowie der seit Monaten anhaltenden Bodentrockenheit haben sich in den oberirdischen Gewässern des Kreises Wesel teilweise bereits sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Der für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserabfluss ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet.

Trotz lokaler Regenfälle sinken viele Pegelstände weiterhin, da der Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führt. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Der Deutsche Wetterdienst prognostiziert weiterhin Trockenheit. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie Flora und Fauna der oberirdischen Gewässer. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken der Wasserstände ist eine weitere Verschlechterung der ökologischen und chemischen Wasserzustände und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer ist durch die niedrigen Wasserstände und die damit verbundene Reduzierung der Sauerstoffzufuhr bei steigender Wassertemperatur erheblich beeinträchtigt. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus Gewässern verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur, ist eine Beschränkung des Allgemeingebrauchs erforderlich. Die angeordnete Untersagung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und der Widerruf der erteilten Erlaubnisse zur Wasserentnahme ist geeignet, die oberirdischen Gewässer von weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und einer Verschlechterung einer durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände entgegen zu wirken und damit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor dem Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie wasserökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen sowie wassermengen- und wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen. Das wirtschaftliche und persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässernutzung und das Interesse der Wasserrechtinhaber an einer unbeschränkten Ausübung ihrer erlaubten Wasserentnahme, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und dem Schutz der Natur zurückzustehen. Ein milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Die angeordnete Maßnahme steht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 1:

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Ferner kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektronischer Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Zu 2:

Wasserentnahmen, die über den erlaubnisfreien Gebrauch hinausreichen, bedürfen gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erteilte wasserrechtliche Erlaubnisse zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern können unter anderem bei einer geringen Abflussmenge und einer Gefährdung der Mindestwasserführung gem. §§18 Abs. 1, 100 Abs. 1 WHG widerrufen werden. Das Entnehmen von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist generell auch nur zulässig, wenn die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung eingehalten werden. Die derzeit kritischen und erwartbar kritischen Gewässerzustände machen ein Verbot zur Entnahme erforderlich, lediglich eine Beschränkung der Entnahme reicht nicht aus. Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis nach § 8 WHG kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist entsprechend § 18 Abs. 1 WHG kraft Gesetz widerruflich. Die unter Nr. 2 ausgesprochene Untersagung gilt über diese Allgemeinverfügung unmittelbar und ersetzt einen Widerruf im Einzelfall.

Zu 3:

Durch die Regelung in Nr. 3 ist es möglich, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen in Nrn. 1 und 2 zuzulassen.

Zu 4:

Eine Klage gegen die Nrn. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nrn. 1 und 2 genannten Forderungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung einer Mindestwasserführung zusätzlich erschwert.

Zu 5:

Nach § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW gilt die Allgemeinverfügung ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Verfügung wird zunächst bis zum 31.12.2022 befristet. Sollte sich an den Abflussverhältnissen der Gewässer und an der Wetterlage bis dahin nichts geändert haben, ist vorgesehen, den Geltungszeitraum zu verlängern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Wird die Klage schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Nach § 41 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW ist in der ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Die Allgemeinverfügung liegt im Kreishaus des Kreises Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, in Raum 524 während der Dienststunden in der Zeit von montags bis

donnerstags von 08.00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus kann die Allgemeinverfügung auch auf der Internetseite des Kreises Wesel eingesehen werden.

2. Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Wesel, den 16.08.2022
Kreis Wesel
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Michael Fastring
